

Vorrede.

Der vorliegende Band berührt die wesentlichsten derjenigen Rechts- und Verfassungs-Punkte, auf welche, soweit die Acten des Dortmunder Archiv's es noch nachweisen, die Regierungsgewalt der vormaligen Reichsstadt ihr besonderes Augenmerk zu richten sich veranlaßt gesehen hat; nach meiner Ansicht ein nicht uninteressantes Material für Geschichte und Rechtswissenschaft.

Die Urtheilsfindung (Seite 19), die Bestimmungen über den Zweikampf und die dabei nöthige Kleidung (23), die Ansichten von Ehre (20 21 24 38, §. 40, 59, §. 212, und Urkundenbuch S. 124 in fine), die auffallende Maßregel Weiberzänkereien zu bestrafen (24), die durch den Aussatz (?) veranlaßten Verbote beim Fleischverkauf (24), die Maßnahme wegen des Vermögens der (Schuld-) Gefangenen (24 28), die Verhältnisse der Juden (26 und 136), der entlaufenen Leibeigenen (28), die Souverainität des Eigenthums (Nr. 15, §. 5. §. 99. §. 106. §. 221 und 222. Nr. 48), die Behandlung der Kuppelerei (55 §. 187 und 188), des Stuprum (S. 56, §. 190), der Gerichtsdiener (153), der Reisenden, Fremden und Bagabonden (72 108), und der Armen, (91 116 151), die Lohntagen (73 76), die Ansichten über Ehe- und Hochzeitsgebräuche (77), über Heiligung

der Sonn- und Festtage (S. 131), die Frugalität bei Festlichkeiten (83, XII. 84, XIV.), das Steuerwesen (S. 109), die Gütergemeinschaft, Dos und deren Bestellung, die zur Gewohnheit gewordenen Bräutereien in der Kirche bei der Copulation (S. 155), die verschiedenen religiösen Motive, welche an vielen Stellen den Verordnungen zur Grundlage dienen, enthalten ebenso viele Spiegelbilder der Zeiten und Sitten, als Texte zu Betrachtungen für Gesetzgeber und Philosophen.

Für die Geschichte des deutschen Rechts bleiben Nr. 1 und 15 wichtig, zumal wenn man Dortmund und nicht wie bisheran lediglich Soest, als die Pflegerin des sächsischen Rechts und die Verbreiterin desselben durch Lübeck nach dem Wendischen und einigen noch weiter nördlich gelegenen Städten ansehen muß.

Die Ansicht, daß Soest allein der Ruhm gebührt, stützt sich auf Arnold von Lübeck.¹⁾ Er sagt: ehe sich die Lübecker dem Kaiser Friedrich I. ergaben, gingen sie zu ihm vor das Thor und baten, daß er ihnen die Freiheiten, welche sie vom Herzoge Heinrich dem Löwen besäßen, sowie die Justitias, die sie in den geschriebenen Privilegien in der Weise von Soest hätten, endlich das Eigenthum an Wiese, Wald und Fluß belasse und bestätige.

Wenn man aber untersucht, was unter den von Heinrich dem Löwen verliehenen Stadt-Privilegien und Justitias zu verstehen sei, so ergibt sich, daß man an gemeines bürgerliches Recht nicht denken darf. Denn einmal lag es nicht in dem Charakter jener Zeiten, daß Fürsten solche allgemeine Verfügungen rücksichtlich des Privatrechts versuchten; die Einführung des Soester

¹⁾ Helmond chron. Slav. I. II. cap. 35 bei Leibniz II. pag. 651.

Rechts als Ganzes konnte aber soviel weniger beabsichtigt sein, als damals ein solches noch gar nicht existirte.²⁾ Das einzige, was Heinrich also meinen konnte, war, die Verfassungsform von Soest in Bezug auf

²⁾ Die ältesten Statuten von Soest hat Emminghaus: Memorat. susatensia Jenae 1749, pag. 101 seq. Sie sind indessen erst nach dem Sturze Heinrich des Löwen abgefaßt, (S. Borrede zum zweiten Bande dieses Werkes) und enthalten überdies nur vier Bestimmungen privatrechtlicher Natur, nämlich: die Rechtsbeständigkeit der Geschenke vor und während der Ehe, das Recht des Hypothekengläubigers bei einem abgebrannten Hause, die Vererbung der Gerade und die Gewährleistung bei gerichtlich verkauftem Gute. Der übrige Inhalt betrifft I. die drei Hauptgerichte, nämlich des Vogt und Schultheis, dem Erzbischof zuständig und des Propst, dem Propst von Soest zuständig, alle nur in soweit beschränkt, daß der Vogt sich einen Frohen und der Propst Scheffen gefallen lassen muß, welche die Stadt setzt. Der Vogt erkennt über Erbschaften, Wunden von blanken Waffen, Mord, Raub, Noth, Lage, Heimsuchung, nächtlichen Diebstahl, Frauenraub, Geschenke zwischen Braut- und Ehe-Leuten; der Schultheis über Verkauf von Gütern und Gefällen und über unrichtiges Maß und Gewicht, der Propst endlich über Dienstreute und Kirchensachen. Der fernere Inhalt der Statuten begreift II. Bestimmungen über die Pflichten des Frohnen, die Ladungen zum Gericht zu besorgen und über die Pflichten der Geladenen, ihm gleich zu folgen, außer 1) bei der Ernte, 2) beim Baden, wenn der Geladene sich dafür schon ausgezogen hat, bis er gebadet und sich getrocknet hat, 3) beim Backen bis das Gebäck fertig ist, 4) bei offenem Kram, bis die ausgeframten Waaren in Gewahrsam gebracht sind. Sie begreifen III. die Bestimmungen über die Competenz der Burrichter, die einzigen Richter, deren Gewalt von der Stadt ausgeht. Sie erkennen nur über Diebstahl an Gegenständen bis zu 12 Denare (Pfennige) Werth, über Forderungen bis zu 6 Pfennige Werth und über Maas des Getreides und des Biers in den Dörfern. Und endlich IV. enthalten sie einige Bestimmungen über die Pflichten der Bürger aus dem Bürgerchaftsvertrage, nämlich; vor dem Rath Verhandeltes nicht vor Gericht zu ziehen; in Criminalsachen keinen Soester zum Zweikampf zu fordern; ohne Erlaubniß des Bürgermeisters keine Glocke zu läuten, keine Botschaft an Grafen oder Baronen zu übernehmen; den Richterspruch nicht zu mißachten, nicht zu fälschen; für Gut, das bei Gericht aufgelassen wird, Jahr und Tag Gewähr und

das Gericht des Vogt und Schultheis, (Justitias) und auf die Organisation des Rathes³⁾ (Libertates) der neuen Stadt Lübeck zu verleihen; und diese Meinung entsprach ganz der Stellung des geräuschvollen Welfen. Soest war eine der bedeutendsten Städte seines Herzogthums, ihre Verfassung stützte seine Macht in dem herzoglichen Vogt und Schultheis; die Uebertragung des soester Rechts vermehrte also in eben dem Maße seinen Ruhm, als sie seine herzoglichen Rechte verwahrte.

Wenn aber Soest nicht ausschließlich ins Auge gefaßt werden darf, wenn überhaupt bei der Fortbildung des sächsischen Rechts nicht ein Ort allein, sondern viele berücksichtigt werden müssen, so gebührt Dortmund eine besondere Aufmerksamkeit; seine freie Verfassung und deren Verbreitung⁴⁾, sein Obergericht, seine Handelsverbindungen⁵⁾ und die Verzweigung seiner Geschlechter geben ihm diesen Vorzug.

Was seine Geschlechter insbesondere angeht, so erscheinen sie schon mit dem ersten Aufkommen der Geschlechtsnamen in den hauptsächlichen nordischen Städten: (Hamburg, Bremen, Lüneburg 2c.). In Lübeck finde ich

Bürgschaft zu leisten; für die Aufrechterhaltung der erzbischöflichen und kaiserlichen Gerichtsbarkeit mitzuwirken; den Ladungen der Frohnen Folge zu leisten; die einem Friedlosen unter Umständen gewährte Restitution zu achten. Wären also diese ersten Soester Statuten schon zu Zeiten Heinrich des Löwen abgefaßt gewesen, und hätte er damit Lübeck begnadigen wollen, so wäre dadurch privatrechtlich doch nur in jenen vier Punkten etwas bestimmt.

³⁾ Hiermit stimmt auch das, was in dem Stadtrechte steht, das Lübeck 1235 für die Stadt Oldenburg zusammenschreiben ließ; denn darin ist unter der Ueberschrift: Hertogen Hinricks ordninge, welche ganz die Form einer Urkunde von 1158 hat, von nichts als der Organisation des Senats die Rede. Westphalen. Monumenta inedita III. S. 632. ⁴⁾ Siehe Vorrede zum zweiten Bande. ⁵⁾ Welche schon Kaiser Friedrich 1230 hervorhebt, s. Urkunde im zweiten Bande.

1223 Werner de Tremonia, 1242 Tidericus de T., und Alexander de T. 1310 Hermannus de T., 1326 Bela filia Euerhardi de T. u. s. w. und unter diesen wird Diedrich dominus genannt, er gehörte also unter die regierenden Herren von Lübeck.

Was aber in die Weite so mächtig hineinranken konnte, das hatte zu Hause gewiß eine starke Wurzel. Und so war es auch. Die nahen und fernen Dynasten und Herrn, der Erzbischof von Cöln nicht ausgenommen, suchten Dortmunds Bündniß; sogar das ganze Herzogthum Westphalen fand ein solches für seine Sicherheit wichtig. (Bd. II. Nr. 90). Mit einem solchen Ansehen der Stadt ging das Ansehen ihrer Bürgermeister gleichen Schritt; sie wurden Herren genannt, während man diesen Titel den neben ihnen auftretenden Edelherren z. B. dem Grafen von Dortmund (Bd. II Nr. 172) versagte.

Wegen der Vergleichung der Dortmunder Statuten mit dem altfächsischen Rechte, als solches und in seiner Fortbildung, hätte hier vieles gesagt werden können, da dies indessen nicht im Plane dieses Werkes liegt, welches nur die Quellen geben soll, auch ein ganzer Band damit auszufüllen wäre, so habe ich davon Abstand nehmen müssen. Ich verweise auf Eichhorns Rechtsgeschichte und Gaupps Recht und Verfassung der alten Sachsen. Breslau 1837 8vo. Wegen der Gütergemeinschaft nur die Bemerkung, daß Dortmund die alte westphälische Regel *de eo, quod vir et mulier simul conquisierint, mulier mediam portionem accipiat: hoc apud westfalos in Karl d. G. Lex saxonum tit. IX. 1. am strengsten verfochten hat. Zum Beweise wie ein Versuch sie zu brechen noch im 18. Jahrhundert abgewiesen wurde, habe ich den §. 62 der Gerichtsordnung vom 29. März 1751 (vergleiche die Anmerkung dazu) wörtlich abdrucken lassen.*

Zum Verständniß der Nr. 24 bemerke ich, daß sie von den Hessen herrührt. Auf vieles Bitten der Stadt hatte der Kaiser das Papenheimer=Corps daraus gezogen, am 16. und 17. Januar 1633 marschirten die letzten davon ab. Dafür erzwang am Sonntag nach Fastnacht desselben Jahrs Graf Carl von Hessen den Einlaß, und wie wohl er versprochen hatte daß die Soldaten sich mit dem, was die Bürger hätten, oder mit 7 Stüber begnügen mußten, und daß die Klöster verschont werden sollten, so erfolgten doch harte Requisitionen. Ein Theil seines Corps verließ am 17 März, der Rest am 19. August die Stadt.

Wenn man unter den Statuten und Verordnungen verschiedene von Interesse vermissen sollte, so bemerke ich zu meiner Entschuldigung, daß die wichtigsten, zum Beispiel der Codex über die Gebräuche und Gewohnheiten des Fehmgerichts zu Dortmund, bereits hinreichend veröffentlicht^{o)} und recensirt sind, andere z. B. 28. Juni 1655 Verbot des sogenannten Boitens, Segensprechens und Wiggens (Besprengen mit Weihwasser) zur Abwendung von Krankheiten bei Menschen und Vieh; 5. Oct. 1708 wegen Unordnung bei den Predigerwahlen und andere dergleichen spätere waren in Original oder Abschrift nicht mehr aufzufinden.

Daß die Prozeßordnung und die Gildensachen am Ende stehen, kommt daher, weil sie mir erst während des Druckes zugänglich wurden.

Schloß Roland, den 1. Nov. 1854.

Fahne.

^{o)} König de Königstein corpus juris germanici publici et privati e bibliotheca Senckenbergiana, Pars II. frankofurti 1760 fol. bei Joh. Aug. Raspe Seite 83—138.